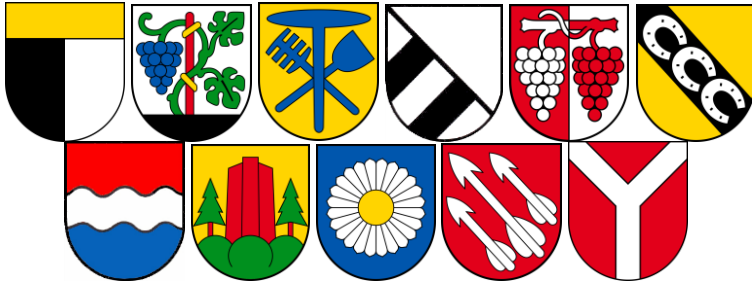


APG-Versorgungsregion Farnsberg ^{plus}



Vertrag über die APG-Versorgungsregion Farnsberg ^{plus}

vom 01.07.2022

Die Einwohnergemeinden Anwil, Buus, Hemmiken, Kilchberg, Maisprach, Oltingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Wintersingen und Zeglingen vereinbaren - gestützt auf § 34 des Gemeindegesetzes ¹:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeinsame APG-Versorgungsregion

¹ Die Einwohnergemeinden Anwil, Buus, Hemmiken, Kilchberg, Maisprach, Oltingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Wintersingen und Zeglingen (kurz: Vertragsgemeinden) bilden die APG-Versorgungsregion Farnsberg ^{plus} gemäss § 4 APG ².

² Zur Erledigung der Aufgaben innerhalb der APG-Versorgungsregion fungiert eine der Vertragsgemeinden als Leitgemeinde.

³ Das Rechtsdomizil der gemeinsamen APG-Versorgungsregion befindet sich am Sitz der Leitgemeinde.

§ 2 Ausführende Vereinbarung

¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln in einer separaten Vereinbarung die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag.

II. Delegiertenversammlung

§ 3 Zusammensetzung und Bestellung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Vertragsgemeinden bestimmten Delegierten.

² Jede Vertragsgemeinde delegiert ein Mitglied. Nicht wählbar als Delegierte sind Personen, welche gleichzeitig bei einem von der APG-Versorgungsregion Farnsberg ^{plus} beauftragten Leistungserbringer angestellt sind.

³ Jede Gemeinde hat eine Delegiertenstimme.

⁴ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden entsenden je eine Delegierte / einen Delegierten in die Delegiertenversammlung. Die Amtsperiode dauert vier Jahre und richtet sich nach der Legislaturperiode der Gemeinderäte.

⁵ Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst und wählt für jede neue Amtsperiode ein Präsidium, ein Vizepräsidium und ein Aktariat.

⁶ Die Delegierten werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden gemäss deren Ansätzen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen entschädigt.

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28.05.1970 (SGS 180)

² Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) vom 16.11.2017 (SGS 941)

APG-Versorgungsregion Farnsberg ^{plus}

§ 4 Aufgaben und Zuständigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung nimmt alle Aufgaben wahr, für welche die APG-Versorgungsregion gemäss APG und der APV³ zuständig ist.

² Die Delegierten beschliessen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen über:

- a. die Genehmigung des Budgets der APG-Versorgungsregion;
- b. die Verabschiedung der Rechnung der APG-Versorgungsregion;
- c. die Beauftragung der Aufsicht gemäss § 8 APG;
- d. die Kenntnisnahme der Aufsichtsergebnisse gemäss § 8 APG;
- e. Beschluss von aufsichtsrechtlichen Massnahmen gemäss § 8 APG und Art. 387 ZGB;
- f. Beschluss von zusätzlichen Qualitätsanforderungen gemäss § 11 APG;
- g. die Beschlussfassung über Ausgaben unter Vorbehalt der Ausgabenzuständigkeit.

³ Die Delegierten beschliessen mit 2/3-Mehr der anwesenden Stimmen ausserdem über:

- a. die strategische Ausrichtung der APG-Versorgungsregion;
- b. Finanzanträge ausserhalb des Budgets;
- c. die Umsetzung der Informations- und Beratungsstelle gemäss § 15 APG;
- d. die Erstellung und Verabschiedung des Versorgungskonzepts gemäss § 20 APG;
- e. den Abschluss und die Kündigung von Leistungsvereinbarungen gemäss § 21 APG;
- f. die Aufnahme neuer Vertragsgemeinden;
- g. Wahl der Leitgemeinde gemäss § 1 Abs. 2 dieses Vertrages;
- h. die Änderungen der Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag;
- i. den Ausschluss einer Vertragsgemeinde.

⁴ Budget, Rechnung, Versorgungskonzept und Leistungsvereinbarungen werden den Vertragsgemeinden mindestens 20 Tage vor Beschlussfassung der Delegiertenversammlung zur Vernehmlassung zugestellt.

§ 5 Einberufung

¹ Ordentliche Versammlungen finden unter Einhaltung der Frist gemäss § 4 Abs. 4 nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich statt. Ausserordentliche Versammlungen sind innerhalb von 20 Tagen einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Angabe der Traktanden verlangt. Die Einladung ist den Delegierten mit den Traktanden mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum elektronisch oder in Papierform zuzustellen.

² Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Delegierten anwesend sind. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

³ Bei Abstimmungen gibt das Präsidium bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Dieses wird durch das Präsidium gezogen.

⁴ Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, sofern alle Delegierten eine Antwort abgegeben haben. Wenn ein Delegierter/eine Delegierte eine Diskussion verlangt, so ist eine Versammlung einzuberufen. Der Zirkulationsbeschluss ist im Rahmen der nächsten Delegiertenversammlung zu protokollieren.

III. Leitgemeinde

§ 6 Aufgaben

¹ Die Leitgemeinde erstellt Budget und Jahresrechnung der APG-Versorgungsregion und gilt als Korrespondenzadresse.

² Die Leitgemeinde führt die Rechnung der APG-Versorgungsregion.

³ Die Leitgemeinde wird nach effektivem Aufwand im Rahmen des Budgets durch die APG-Versorgungsregion entschädigt.

³ Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung vom 20. März 2018 (SGS 941.11)

IV. Bedarfsabklärung und Informations- & Beratungsstelle

§ 7 Bedarfsabklärungsstelle und Informations- & Beratungsstelle

¹ Die Bedarfsabklärungsstelle gemäss § 15 APG wird im Rahmen einer Leistungsvereinbarung an dafür spezialisierte Pflegefachpersonen oder Institutionen vergeben.

² Die Informations- & Beratungsstelle kann durch die Vertragsgemeinden selbst oder durch einen von den Vertragsgemeinden beauftragten Dritten betrieben werden.

V. Kontrolle

§ 8 Rechnungs- und Geschäftsprüfung

¹ Die Geschäftsprüfungskommission der Leitgemeinde amtet als Prüfungskommission.

² Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden gemäss den Ansätzen der Leitgemeinde durch diese für die Teilnahme an den Sitzungen inkl. Vorbereitung entschädigt.

VI. Finanzierung

§ 9 Finanzierung

¹ Die Aufgaben der APG-Versorgungsregion Farnsberg ^{plus} werden von den Vertragsgemeinden gemeinsam finanziert. Die Finanzierung der APG-Versorgungsregion wird anhand der Einwohnerzahlen des Statistischen Amtes per 30. Juni des laufenden Jahres am 31. Dezember des Rechnungsjahres ermittelt.

² Die Kosten der Informations- und Beratungsstelle sowie der Bedarfsabklärungsstelle, welche durch die Nutzung im Einzelfall entstehen, werden der für die jeweilige leistungsbeziehende Person zuständigen Vertragsgemeinde verrechnet.

³ Gemeinden, welche aus der APG-Versorgungsregion ausgetreten sind, beteiligen sich anteilmässig an allfälligen nachträglich entstehenden Kosten, welche auf Sachverhalte zurückzuführen sind, die sich während der Zeit ihrer Mitgliedschaft ereignet haben.

VII. Schlussbestimmungen

§ 10 Konflikterledigung

¹ Entstehen aus der Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Vertrages Konflikte, sind die Vertragsgemeinden zur Verhandlung verpflichtet und bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, gegebenenfalls unter Beizug der zuständigen Direktion des Kantons.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsgemeinden den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung beschreiten. Diesfalls beantragen sie die Durchführung des beschleunigten Verfahrens.

§ 11 Inkrafttreten und Dauer

¹ Dieser Vertrag tritt per 01. Juli 2022 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten von jeder Vertragsgemeinde schriftlich auf den 31. Dezember eines Kalenderjahres gekündigt werden, jedoch frühestens auf den 31. Dezember 2025.

§ 12 Übergangsbestimmung

¹ Die erste Amtsperiode dauert ab Rechtskraft des Vertrages bis Ende der dannzumal laufenden Legislaturperiode.

APG-Versorgungsregion Farnsberg ^{plus}

§ 13 Abschluss, Genehmigung

¹ Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden abgeschlossen.

² Er bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden sowie der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kanton Basel-Landschaft.

³ Wird der Vertrag nicht von allen Gemeindeversammlungen genehmigt, so gilt er trotzdem zwischen den übrigen Gemeinden.

Die Vertragsgemeinden:

Gemeinde Anwil

Marcel König
Gemeindepräsident

Anita Kunz Probst
Gemeindeverwalterin

Anwil, den

Gemeinde Buus

Nadine Jermann
Gemeindepräsidentin

Claudio Maibach
Gemeindeverwalter

Buus, den

Gemeinde Hemmiken

Alfred Sutter
Gemeindepräsident

Claudio Maibach
Gemeindeverwalter

Hemmiken, den

APG-Versorgungsregion Farnsberg ^{plus}

Gemeinde Kilchberg BL

Marcel Aeschbacher
Gemeindepräsident

Franziska Mahrer
Gemeindeverwalterin

Kilchberg, den

Gemeinde Maisprach

Caroline Weiss Nyfeler
Gemeindepräsidentin

Sascha Tonazzi
Gemeindeverwalter

Maisprach, den

Gemeinde Oltingen

Stefan Eschbach
Gemeindepräsident

Elvire Hürlimann
Gemeindeschreiberin

Oltingen, den

Gemeinde Rickenbach

Matthias Huber
Gemeindepräsident

Mirella Buser-Bürgin
Gemeindeschreiberin

Rickenbach, den

APG-Versorgungsregion Farnsberg ^{plus}

Gemeinde Rothenfluh

Patrick Vögtlin
Gemeindepräsident

Bruno Heinzelmann
Gemeindevorwarter

Rothenfluh, den

Gemeinde Rünenberg

Thomas Zumbrunn
Gemeindepräsident

Franziska Mahrer
Gemeindevorwarterin

Rünenberg, den

Gemeinde Wintersingen

Michael Schaffner
Gemeindepräsident

Danièle Quenzer
Gemeindevorwarterin

Wintersingen, den

Gemeinde Zeglingen

Fredi Rickenbacher
Gemeindepräsident

Franziska Mahrer
Gemeindevorwarterin

Zeglingen, den